



Vorlage Nr.: V0369/09  
Datum:

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit Stadtrat	nicht öffentlich	zur Information
	nicht öffentlich	beratend
	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit**

### **Gegenstand:**

Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters für die Kammern der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes am Sozialgericht Dresden für die Vorschlagsliste

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat wählt die in Anlage 1 aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters der Sozialgerichtsbarkeit für die Kammern der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes am Sozialgericht Dresden in die Vorschlagsliste der Landeshauptstadt Dresden.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

keine

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

- \* HH-Stelle/Finanzposition:
- \* einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- \* laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- \* zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- \* jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

**Begründung:**

**Aufstellung der Vorschlagslisten**

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen gemäß § 14 Abs. 5 und § 12 Abs. 5 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, auf.

Die ehrenamtlichen Richter werden auf der Grundlage der Vorschlagslisten vom Präsidenten des Sächsischen Landessozialgerichts für fünf Jahre berufen, § 13 Abs. 1 SGG i. V. m § 33 Abs. 1 Sächsisches Justizgesetz (SächsJG). Von ihrer Ermächtigung nach § 13 Abs. 2 SGG, eine einheitliche Amtsperiode festzulegen bzw. die Zuständigkeit hierfür auf die oberste Landesbehörde zu übertragen, hat die Sächsische Landesregierung bislang keinen Gebrauch gemacht. Bis Nachfolger benannt sind, bleiben die ehrenamtlichen Richter nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, § 13 SGG. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Zahl der ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern des Sozialgerichtes mitwirken, bestimmt nach § 13 Abs. 4 SGG i. V. m. § 33 Abs. 2 SächsJG der Präsident des Sächsischen Landessozialgerichtes.

Mit Schreiben vom 1. September 2009 forderte das Sächsische Landessozialgericht die Landeshauptstadt Dresden auf, zu prüfen, ob die bereits fünf eingesetzten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für eine weitere Amtszeit vorgeschlagen werden können bzw. Nachfolger zu benennen.

**Aufstellungsverfahren / Auswahlkriterien**

Dem Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden obliegt die Aufgabe, die Eignung der vorgeschlagenen Kandidaten zu prüfen. Danach soll notwendigerweise eine Auswahl zwischen Personen ermöglicht werden (vgl. dazu Urteil des VG DD vom 16. Dezember 2008, Az.: 7 K 1574/08). Maßgeblich ist ausschließlich die fachliche Eignung der Bewerber, weshalb die Vorschlagsliste u. a. Angaben zu Beruf und ausgeübter Beschäftigung enthält.

Um die Auswahl zwischen Personen zu ermöglichen, hat die Landeshauptstadt Dresden die Personen ausgewählt, die sich im Jahr 2008 für eine ehrenamtliche Tätigkeit am Verwaltungsgericht Dresden beworben haben und nicht vom Präsidenten des Verwaltungs-

gerichtetes Dresden berufen wurden. Damals bewarben sich 185 Personen, davon wurden 141 nicht berufen.

102 der 141 damaligen Bewerberinnen und Bewerber informierte die Landeshauptstadt Dresden mit Schreiben vom 14. Oktober 2009 über die mögliche Bewerbung für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für das Amt des ehrenamtlichen Richters bzw. der ehrenamtlichen Richterin am Sozialgericht Dresden.

Die Zahl der Bewerber reduzierte sich von 141 auf 102, weil

- neun Personen einer Datenspeicherung nicht zugestimmt haben und aus der Datenbank gelöscht wurden;
- fünf Personen ihre Bewerbungen zurückzogen;
- fünf Personen aus der Landeshauptstadt Dresden verzogen sind;
- zwanzig Personen bereits als Schöffin oder Schöffe ehrenamtlich tätig sind.

Außerdem wurden auf Bitte des Sächsischen Landessozialgerichtes die bereits fünf tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Sozialgericht Dresden angeschrieben.

Insgesamt meldeten sich 59 Interessierte, darunter vier der bereits tätigen ehrenamtlichen Richter am Sozialgericht Dresden. Letztere sind in der Vorschlagsliste mit einem „W“ gekennzeichnet.

#### Ausschlussgründe für das Amt des ehrenamtliche Richters

Nach § 16 SGG können nicht zum ehrenamtlichen Richter berufen werden:

1. Personen, die die deutsche Staatsbürgerschaft nicht besitzen,
2. Personen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die ehrenamtlichen Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichtes wohnen oder ihren Betriebsitz haben bzw. beschäftigt sein.

Nach § 17 SGG sind ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind;
2. Personen, die wegen einer Tat angeklagt sind, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen.

Bedienstete der Kreise und kreisfreien Städte können nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet. Zum ehrenamtlichen Richter soll nicht berufen werden, wer in Vermögensverfall geraten ist.

Alle 59 Bewerberinnen und Bewerber konnten in die Vorschlagsliste (Anlage 1) aufgenommen werden, da keine Ausschlussgründe nach §§ 16 und 17 SGG bekannt sind.

#### **Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit**

Für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste ist analog § 28 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Zustimmung von **zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl** erforderlich.

weiteres Verfahren

Nach Beschluss des Stadtrats wird dem Präsidenten des Sächsischen Landessozialgerichts die bestätigte Vorschlagsliste übergeben. Auf Grundlage der Vorschlagsliste werden dann durch den Präsidenten des Sächsischen Landessozialgerichtes fünf Personen für die ehrenamtliche Richtertätigkeit am Sozialgericht Dresden bestimmt.

**Anlagenverzeichnis:**

Vorschlagsliste der Landeshauptstadt Dresden für die Wahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter am Sozialgericht Dresden

Helma Orosz